

Stellungnahmen
zum Bebauungsplan Nr. 68 "Südlich Werninghoker Straße" /

- Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB -

Nr.	Bezeichnung:	Datum:	Stellungnahme:	Beschlussvorschlag:
03	Bezirksregierung Münster, Dezernat 33, Leisweg 12 48128 Münster	21.03.2022	Zur 65. Änderung des Flächennutzungsplanes und zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 68 „Südlich Werninghoker Straße“ der Gemeinde Wettringen bestehen seitens der Bezirksregierung Münster, Flurbereinigungsbehörde, keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
04	Bezirksregierung Münster, Dezernat 54, Nevinghoff 22 48147 Münster	07.03.2022	Wir verweisen auf unsere Stellungnahme v. 01.12.2021.	Auf die Beschlussvorschläge zur angeführten Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung wird verwiesen.
06	EWE Netz GmbH, Netzregion Cloppenburg/Emsland, Meppener Straße 6 49740 Haselünne	08.03.2022	In dem angefragten Bereich betreiben wir keine Versorgungsleitungen. Die EWE NETZ GmbH ist daher nicht betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen.
08	Amprion GmbH, Robert-Schuman-Str. 7, 44263 Dortmund	14.03.2022	Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Bezeichnung:	Datum:	Stellungnahme:	Beschlussvorschlag:
10	Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Steinfurt, Hembergenger Straße 10 48369 Saerbeck	01.04.2022	Dem o.g. Planvorhaben stehen keine landwirtschaftlichen / agrarstrukturellen Bedenken entgegen.	Wird zur Kenntnis genommen.
11	Industrie- und Handelskammer, Postfach 40 24, 48022 Münster	15.03.2022	Zu dem vorgenannten Bebauungsplan bzw. Flächennutzungsplan, wie er uns mit Ihrem Schreiben vom 04.03.2022 übersandt wurde, werden von uns weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht.	Wird zur Kenntnis genommen.
12	Handwerkskammer Münster, Bismarckallee 1, 48151 Münster	29.03.2022	Im Rahmen unserer Beteiligung an der Aufstellung sowie öffentlichen Auslegung des o.g. Planentwurfs tragen wir gemäß §§ 4(2) und 3(2) BauGB keine Anregungen vor.	Wird zur Kenntnis genommen.
13	Westnetz GmbH, RZ Ems-Vechte, Prof.-Prakke-Straße 1, 48455 Bad Bentheim	18.03.2022	Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 04.03.2022 und teilen Ihnen mit, dass wir die o.g. Planentwürfe in Bezug auf unsere Versorgungseinrichtungen durchgesehen haben. Gegen die Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken, wenn die nachfolgenden Anmerkungen berücksichtigt werden. Die ungefähre Trasse der im angrenzenden Bereich des Plangebietes verlaufenden Versorgungseinrichtungen entnehmen Sie bitte den aktuellen Auszügen aus unserem Planwerk (Strom, Gas, Wasser). Die vorgenommenen Entwurfsveränderungen im Vergleich zum frühzeitigen Beteiligungsverfahren sind für uns als Netzbetreiber von geringer Bedeutung. Insofern möchten wir an dieser Stelle auf unsere früheren Stellungnahmen zu den o.g. Bauleitplänen verweisen. Diese sind weiterhin maßgebend, insbesondere unsere Stellungnahme vom 17.11.2021.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Auf die Beschlussvorschläge zur angeführten Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung wird verwiesen.

Nr.	Bezeichnung:	Datum:	Stellungnahme:	Beschlussvorschlag:
			Das Ergebnis der Luftbildauswertungen durch die Bezirksregierung Arnsberg nehmen wir zur Kenntnis und berücksichtigen es bei notwendigen Tiefbaumaßnahmen.	Wird zur Kenntnis genommen.
15	Landesbetrieb Wald und Holz NRW Regionalforstamt Münsterland Albrecht-Thaer-Str. 22 48147 Münster	25.03.2022	Gegen oben genannte Planung bestehen aus Sicht des Regionalforstamtes Münsterland keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
18	Landrat des Kreises Steinfurt, Umwelt- und Planungsamt 48563 Steinfurt	04.04.2022	<p>Zu der vorliegenden Fassung der o.g. Planung trage ich folgende Stellungnahme vor:</p> <p>In die Bewertung des Bestandes für die Ermittlung des Kompensationsdefizites wurde das Kleinspielfeld mit 0 WP gem. Numerischer Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW (LANUV NRW 2008) aufgenommen. In der Bewertung des Planzustandes wird diese Fläche als öffentliche Grünfläche mit 2 WP bewertet. Die vorgelegte Planung lässt vermuten, dass das Feld nicht erhalten werden soll. Gemäß den Angaben in der Abwägung soll das Feld jedoch erhalten und ggf. durch weitere Anlagen ergänzt werden. Es wird daher angeregt, die entsprechenden Flächen als versiegelte Flächen in die Bilanz einzustellen und dementsprechend das Kompensationsdefizit neu zu bewerten.</p> <p>Es wird darum gebeten, der unteren Naturschutzbehörde spätestens mit Rechtskraft des Bebauungsplans einen aktualisierten Auszug aus dem Ökokonto der Gemeinde Wettringen zukommen zu lassen.</p> <p><u>Artenschutzrechtliche Belange</u> Zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG bitte ich die textliche Festsetzung 3.6 auf dem Bebauungsplan wie folgt zu ergänzen: Zum Schutz der Fledermäuse und Vögel gemäß §§ 39 und 44 Abs. 1 BNatSchG sind jegliche Gehölzarbeiten im Rahmen der Bau-</p>	<p>Die naturschutzfachliche Eingriffsbilanzierung wird redaktionell entsprechend geändert und das (zusätzliche) Kompensationsdefizit ermittelt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis im Bebauungsplan wird entsprechend redaktionell ergänzt.</p>

Nr.	Bezeichnung:	Datum:	Stellungnahme:	Beschlussvorschlag:
			<p>feldvorbereitung und der Baufeld-räumung nur außerhalb der Vogelbrutzeit bzw. Aktivitätsphase der Fledermäuse, d.h. vom 01. Oktober bis 28. Februar zulässig.</p> <p>Die Beseitigung von Bäumen mit wiederkehrend genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Tierarten (z. B. Höhlen, Spalten, Nester, angestammte Schlafplätze) ist nur nach ausdrücklicher Freigabe seitens der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt (uNB) zulässig.</p> <p>Falls Bäume mit Brusthöhendurchmessern von mindestens 30 cm und potenzieller Winterquartierfunktion für Fledermäuse (Höhlen, Spalten, Stammmisse o. ä. oder nicht einsehbares Stammholz mit Efeubewuchs) betroffen sind, sind diese potenziellen Quartiere auch vom 01. Oktober bis 28. Februar vor den Gehölzarbeiten durch Fachbegutachtung nach den Vorgaben des Methodenhandbuchs (MKLUNV NRW 2017) auf einen Besatz durch Fledermäuse zu überprüfen. Werden bei den oben genannten Kontrollen Tiere gefunden, ist die Durchführung der Maßnahme nur nach ausdrücklicher Freigabe seitens der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt (uNB) zulässig. Zu diesem Zweck ist das Ergebnis der Begutachtung der uNB unverzüglich vorzulegen.</p> <p>Zudem bitte ich hier den Hinweis aufzunehmen, dass bei Bauvorhaben, die nach Ablauf der Gültigkeit der Artenschutzprüfung (nach max. 7 Jahren) realisiert werden, eine erneute Prüfung des Artenschutzes erfolgen muss.</p>	<p>Der Hinweis im Bebauungsplan wird entsprechend redaktionell ergänzt.</p> <p>Der Hinweis wird entsprechend im Bebauungsplan redaktionell ergänzt.</p>
23	Kreisstadt Steinfurt, FD Stadtplanung & Bauordnung, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt	09.03.2022	Gegen die 65. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wettringen sowie die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 68 „Südlich Werninghoker Straße“ werden seitens der Kreisstadt Steinfurt keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.	Wird zur Kenntnis genommen.